



Bundesministerium  
der Finanzen

**Dr. Barbara Hendricks**  
Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Frank Schäffler  
Platz der Republik  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 18 88 6 82-42 45

FAX +49 (0) 18 88 6 82-44 04

E-MAIL Barbara.Hendricks@bmf.bund.de

TELEX 88 66 45

DATUM 21. Juni 2006

BETREFF **Ihre schriftliche Frage Nr. 75 für den Monat Juni 2006**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **VII B 5 - WK 6010/06/0003**

DOK **2006/0094344**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage,

„Wird die Bundesregierung bei Umsetzung der EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) geschlossene Fonds in das deutsche Umsetzungsgesetz einbeziehen, und wie ist der Zeitplan der Bundesregierung zur Umsetzung der Richtlinie?“

beantworte ich wie folgt:

Die EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) vom 21. April 2004 (2004/39/EG) ist eine Rahmenrichtlinie. Wesentliche Details für ihre Umsetzung werden in EU-Durchführungsvorschriften, bestehend aus einer Richtlinie und einer Verordnung, geregelt. Diese Durchführungsvorschriften werden voraussichtlich am 26. Juni 2006 im European Securities Committee (ESC) abschließend beraten werden. Mit einem Gesetzentwurf der Bundesregierung ist daher frühestens im Spätsommer zu rechnen. Die Richtlinie und ihre Durchführungsvorschriften sind bis Januar 2007 in deutsches Recht umzusetzen. Ab November 2007 hat die Finanzdienstleistungsindustrie die neuen Vorschriften anzuwenden.

Entsprechend den Vorgaben des Koalitionsvertrages wird sich die Umsetzung der Richtlinie und ihrer Durchführungsvorschriften an dem Grundsatz 1:1 orientieren. Von im Ermessen der Mitgliedstaaten stehenden Ausnahmeregelungen wird, soweit wie möglich und sinnvoll,

Seite 2 Gebrauch gemacht und Auslegungsspielräume im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit genutzt werden. Diese Grundsätze gelten auch für die Umsetzung des Wertpapierbegriffs der MiFID.

Ausgangspunkt für die Frage der Einbeziehung der geschlossenen Fonds ist die Definition der Wertpapiere in Art. 4 Abs. 1 Nr. 18 MiFID. Danach findet sich im Unterschied zum aktuellen Wertpapierbegriff der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie (Vorgängerin der MiFID) im Rahmen der Definition auch eine Referenz zu Anteilen an Personengesellschaften. Auf Grund des Wortlauts der deutschen und insbesondere der englischen Textfassung ist für alle unter die Definition fallenden Papiere maßgeblich, dass die Papiere auf dem Kapitalmarkt handelbar und, soweit es sich nicht um Aktien handelt, mit Aktien vergleichbar sind. Diese Voraussetzungen sind nach Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen bei Anteilen an geschlossenen Fonds nicht gegeben.

Bislang sind geschlossene Fonds nur durch die mit In-Kraft-Treten des Anlegerschutzverbesserungsgesetzes eingeführte Prospektpflicht nach dem Verkaufsprospektgesetz reguliert und unterliegen keiner weitergelenden Aufsicht der BaFin. Bei der Auslegung ist auch zu beachten, dass eine Einbeziehung von geschlossenen Fonds und anderen Papieren, die bislang nicht unter den Wertpapierbegriff fallen, weit reichende Konsequenzen u. a. hinsichtlich des Pflichtenkatalogs des Wertpapierhandelsgesetzes, des Kreditwesengesetzes und des Wertpapierprospektgesetzes hätte, die einer eingehenden Kosten-Nutzen-Analyse bedürften.

Mit freundlichen Grüßen

